

## EFTA-Gerichtshof: Marktmissbrauchs-Richtlinie<sup>1</sup>

In dieser Rechtssache ersuchte der Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein mit Antrag vom 21. Oktober 2013 den EFTA-Gerichtshof um Auslegung des Art. 16 der Richtlinie 2003/6/EG<sup>2</sup> über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation. Insbesondere wollte der Verwaltungsgerichtshof wissen, ob eine Behörde, die ein Ersuchen gemäss Art. 16 dieser Richtlinie an die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates stellt, in ihrem Ersuchen den Sachverhalt darlegen muss, aus dem sich der Verdacht des Verstosses gegen das Verbot von Insider-Geschäften und Marktmanipulation ergibt.

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Urteil vom 9. Mai 2014 zum Schluss, dass eine Anforderung, welche die ersuchende Behörde verpflichtet, den Sachverhalt darzulegen, aus dem sich der Verdacht ergibt, einen Verstoss gegen die Richtlinie darstellt. Denn dadurch könnte das Ziel eines wirksamen Informationsaustausches gefährdet werden.

## Gerichtshof der Europäischen Union: Datenschutzrichtlinie<sup>3</sup>- Internetsuchmaschine

Die Audiencia Nacional (spanisches nationales Obergericht) hat mit Beschluss vom 27. Februar 2012 das nationale Verfahren unterbrochen und dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese betreffen die Auslegung von Art. 2 lit. b und d, Art. 4 Abs. 1 lit. a und c, Art. 12 lit. b und Art. 14 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 95/46/EG<sup>4</sup> sowie Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>5</sup> im Kontext

der Stellung des Betreibers einer Internetsuchmaschine.

Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil vom 13. Mai 2014 zunächst fest, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 2 lit. b der Richtlinie einzustufen ist. Der Suchmaschinenbetreiber ist als den für die Verarbeitung „Verantwortlichen“ nach Art. 2 lit. d der Richtlinie anzusehen.

Zum räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie führt der Gerichtshof aus, dass es sich bei Google Spain um eine Tochtergesellschaft von Google Inc. in Spanien handelt. Dies ist somit „eine Niederlassung“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 lit. a der Richtlinie. Zum Umfang der Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers legt der Gerichtshof Art. 12 lit. b und Art. 14 Abs. 1 lit. a aus. Der Suchmaschinenbetreiber ist unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Informationen zu entfernen. Dies betrifft insbesondere Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen über diese betroffene Person. Diese betroffene Person kann beim Suchmaschinenbetreiber den Antrag stellen, dass Links zu Internetseiten aus einer solchen Ergebnisliste gelöscht werden. Dem Antrag muss nach sorgfältiger Prüfung der Begründetheit stattgegeben werden, wenn festgestellt wird, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Einbezug der Links in die Ergebnisliste nicht mit der Richtlinie vereinbar ist. Gibt der Suchmaschinenbetreiber dem Antrag nicht statt, kann sich die betroffene Person an die Kontrollstelle oder das zuständige Gericht wenden.

## EWR-Erweiterung 2014

Am 1. Juli 2013 erweiterte sich die Europäische Union (EU) mit Kroatien von 27 auf insgesamt 28 Mitgliedstaaten. Zur Gewährleistung der Homogenität mit dem Europäischen Wirtschaftsraum sieht Art. 128 EWR-Abkommen vor, dass jeder neue EU-Mitgliedstaat auch Vertragsstaat des EWR-Abkommens werden muss.

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 9. Mai 2014 in der [Rs. E-23/13](#) Hellenic Capital Market Commission.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ([ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 2003, S. 16](#)).

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 13. Mai 2014 in der [Rs. C-131/12](#) Google Spain SL, Google Inc. v. Agencia Española de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González.

<sup>4</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ([ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31](#)).

<sup>5</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([ABl. Nr. C 303 vom 14. 12. 2007](#)).

Das EWR-Erweiterungsabkommen<sup>6</sup> wurde am 11. April 2014 in Brüssel unterzeichnet. Durch die Unterzeichnung eines entsprechenden Briefwechsels wird es ab dem 12. April 2014 vorläufig angewendet.

### **Europatag 2014: Ein demokratisches Europa - unsere gemeinsame Zukunft!**

Auf Einladung von EU-Botschafter Richard Jones fand am 12. Mai 2014 der diesjährige Europatag unter dem Motto „Ein demokratisches Europa - unsere gemeinsame Zukunft!“ im Rathaussaal in Vaduz statt. Am Europatag wird der Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950 gedacht, die den Beginn des europäischen Integrationsprozesses markiert. Der Europatag stand dieses Jahr ganz im Zeichen der Demokratie und der EU-Parlamentswahl vom 22. bis 25. Mai 2014, an der fast 400 Millionen EU-Bürger aufgefordert wurden, das EU-Parlament bzw. seine 751 Mitglieder neu zu wählen, wie EU-Botschafter Richard Jones in seinen Einleitungsworten erläuterte<sup>7</sup>.

### EWR-Mitwirkungsrecht auf EU-Ebene

Die Teilnahme Liechtensteins am EWR-Abkommen<sup>8</sup> stützt sich auf zwei positive Volksabstimmungen (1992 und 1994) mit hoher Zustimmung (beides Mal 56%) bei sehr hoher Wahlbeteiligung (87% und 82%) und hat sich grundsätzlich sehr bewährt. Allerdings merkte der Regierungschef Adrian Hasler in seiner Ansprache auch an, dass das EWR-Abkommen zwar ein Mitwirkungsrecht aber kein Mitbestimmungsrecht der drei EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) am EU-Gesetzgebungsprozess und keine Teilnahme der Liechtensteiner an der EU-Parlamentswahl vorsieht. Obwohl dieses Mitwirkungsrecht von Liechtenstein rege genutzt wird, wird die spezielle Situation Liechtensteins oder der EWR/EFTA-Staaten in neuen EU-Rechtsakten nicht immer gebührend berücksichtigt. Im EWR-Übernahmeverfahren muss dann auf dem Verhandlungsweg versucht werden, dies zu berichtigen.

### Gleichberechtigter Zugang zum EU-Binnenmarkt

Selbst wenn das EWR-Abkommen nicht in all seinen Facetten perfekt zu sein scheint, so ist auch

im 19. Jahr der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR der gleichberechtigte Zugang zum EU-Binnenmarkt über das EWR-Abkommen von entscheidender Bedeutung. „Dieser Zugang für die diversifizierte und exportorientierte Wirtschaft Liechtensteins ist ein wesentlicher Standortfaktor und daher entscheidend für eine florierende Wirtschaft“, hob Regierungschef Adrian Hasler hervor.

### **Aktuelles auf der Internet-Seite der Stabsstelle EWR [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)**

#### EWR-Informationsmaterial<sup>9</sup>

Auf dieser Seite findet sich eine kompakte Zusammenstellung zahlreicher interessanter Informationen rund um das EWR-Abkommen, wie z.B. alle relevanten Vertragstexte (EWR-Abkommen, EWR-Erweiterungsabkommen), Berichte und Anträge mit EWR-Bezug, die Informationsbroschüre „EWR-Kurzinformation“ sowie Informationen zur aktuellen EWR-Umsetzungsquote.

#### EWR-Register online - immer aktuell<sup>10</sup>

Eine laufend aktualisierte online-Ausgabe des Registers zur EWR-Rechtssammlung (EWR-Register) steht auf dieser Seite zum Herunterladen bereit. Das EWR-Register ist das Fundstellenverzeichnis für die in das EWR-Abkommen übernommenen und in Liechtenstein anwendbaren EU-Rechtsakte.

Um eine grösstmögliche Benutzerfreundlichkeit zu gewährleisten, werden neu der in das EWR-Abkommen übernommene EU-Rechtsakt sowie der im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt publizierte Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sukzessive verlinkt, sodass diese Dokumente nicht mehr, wie bis anhin, über die EurLex-Datenbank bzw. über die Gesetzesdatenbank LILEX abgerufen werden müssen. Folgende Anhänge des EWR-Abkommens sind bereits verlinkt: Anh. II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) - Kap. I bis III, Anh. V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), Anh. VIII (Niederlassungsrecht), Anh. IX (Finanzdienstleistungen), Anh. X (Dienstleistungen im Allgemeinen) und Anh. XXII (Gesellschaftsrecht).

#### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684  
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein  
T +423 - 236 60 37 [info@sewr.llv.li](mailto:info@sewr.llv.li)  
F +423 - 236 60 38 [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>6</sup> Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum ([LGBI. 2014 Nr. 95](http://www.llv.li/de/legislation/2014/95)).

<sup>7</sup> Die vorläufigen Ergebnisse der Europawahl finden Sie unter diesem Link: <http://www.ergebnisse-wahlen2014.eu/de/election-results-2014.html>.

<sup>8</sup> Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 ([LR 0.110](http://www.llv.li/de/legislation/1992/0110)).

<sup>9</sup> <http://www.llv.li/#/12412/ewrinformationsmaterial>.

<sup>10</sup> <http://www.llv.li/#/1353/ewrregister>.